

99010022020023

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Verlängerung für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem nachhaltig integrierten Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft leben

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013053/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022020023
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Verlängerung für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem nachhaltig integrierten Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft leben

Modul	Sachverhalt
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder eines nachhaltig integrierten Ausländers beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familien, Aufenthaltsverlängerung, § 25b AufenthG
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	§ 25b Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) [www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25b.html] § 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) [www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__8.html]
Teaser	Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem nachhaltig integrierten Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft leben, können eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Verlängerung beantragen.
Volltext	Ehepartner beziehungsweise Ehepartnerinnen,

Modul
Sachverhalt

Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerinnen und minderjährige ledige Kinder, die mit einer nachhaltig integrierten Person ausländischer Herkunft in familiärer Lebensgemeinschaft leben, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. In der Regel wird diese Aufenthaltserlaubnis befristet erteilt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Verlängerung beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- Ihre aktuelle Aufenthaltserlaubnis
 - Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
 - Identitätsnachweis (zum Beispiel Pass, ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis)
 - Gegebenenfalls: Schulbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung
 - Mietvertrag und gegebenenfalls Nachweis über die aktuelle Miethöhe
 - Einkommensnachweise (zum Beispiel Gehaltsabrechnungen)

Voraussetzungen

Es müssen die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt werden:

- Sie leben in einer familiären Lebensgemeinschaft
- Sie können Ihren Lebensunterhalt eigenständig decken
- Es bestehen keine Versagungsgründe und kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot

Kosten

Volljährige:
 96,00 EUR bei einem weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten
 93,00 EUR bei einem weiteren Aufenthalt von über drei Monaten

Minderjährige:
 48,00 EUR bei einem weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten
 46,50 EUR bei einem weiteren Aufenthalt von über drei Monaten

Verfahrensablauf

- Informieren Sie sich, ob die für Ihren Antrag zuständige Stelle die Antragsstellung online ermöglicht

Modul	Sachverhalt
	oder ein spezielles Antragsformular vorhält. In Hamburg kann der Antrag online gestellt werden. • Sie reichen Ihren Antrag ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls notwendige Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle setzt sich mit Ihnen in Verbindung, um einen Termin zu vereinbaren. • Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin). • Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) Ihre Fingerabdrücke genommen. • Sie zahlen die anfallenden Gebühren. • Die Bundesdruckerei wird mit der Herstellung Ihrer neuen eAT-Karte beauftragt. • Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die Aufenthaltserlaubnis in Form der eAT-Karte persönlich abholen. • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid. Auch in diesem Falle müssen Sie eine Verwaltungsgebühr bezahlen.
Bearbeitungsdauer	Sie müssen mit einer Bearbeitungsdauer von 6-8 Wochen rechnen. Wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen vollständig und gut vorbereitet einreichen, kann die Bearbeitung gegebenenfalls schneller erfolgen. Nach der Genehmigung dauert es dann noch etwa 4-6 weitere Wochen, bis die Bundesdruckerei Ihren elektronischen Aufenthaltstitel hergestellt hat.
Frist	Sie müssen Ihren Antrag vor Ablauf Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis stellen (6-8 Wochen vorher ist empfehlenswert). Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt in der Regel für 2 Jahre
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten,

Modul	Sachverhalt
	Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder eines nachhaltig integrierten Ausländers beantragen • Ehepartner/-innen, Lebenspartner/-innen, minderjährige ledige Kinder, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit nachhaltig integrierter Person ausländischer Herkunft leben, können Aufenthaltserlaubnis erhalten • Aufenthaltserlaubnis in der Regel befristet • Verlängerung unter bestimmten Voraussetzungen möglich
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/13053)
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)